

Aktenzeichen:

10 RV 882/56

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

Verkündet

am 10. Dezember 1959

.....
Beklagten und Revisionsklägers,

g e g e n
.....

Kläger und Revisionsbeklagte,

hat der 10. Senat des Bundessozialgerichts auf
die mündliche Verhandlung in Berlin vom 10. De-
zember 1959, an der mitgewirkt haben

Senatspräsident Dr. T e s m e r

als Vorsitzender,

Bundesrichter Dr. P l e i n und

Bundesrichter M e l l w i t z

als weitere Berufsrichter,

Bundessozialrichter R h e i n und

Bundessozialrichter B o u r b e c k

als ehrenamtliche Beisitzer,

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil
des Landessozialgerichts Berlin vom 4. Juli 1956
aufgehoben und die Sache zur erneuten Entschei-
dung an dieses Gericht zurückverwiesen.

Die Kostenentscheidung bleibt dem abschließenden
Urteil vorbehalten.

Von Rechts wegen.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

Der Ehemann und Vater der Kläger arbeitete während des 2. Weltkrieges im Osteinsatz als Baukaufmann in Kiew. Als er im Jahre 1943 seinen Urlaub in Berlin verbrachte, wurde er überraschend zur Luftschutzpolizei eingezogen. Einige Wochen nach seiner Einziehung wurde ihm Urlaub nach Kiew gewährt, damit er sich um seine dortige Wohnung und seine dort verbliebenen persönlichen Sachen kümmern könne. Auf der Fahrt nach Kiew verstarb er in einem Eisenbahnwaggon. Auf dem Totenschein gab der Truppenarzt und Arzt bei der Ortskommandantur Fastow/Ukraine einen Schlaganfall als Todesursache an.

Einen im Jahre 1943 gestellten Versorgungsantrag der Kläger lehnte das Versorgungsamt (VersorgA.) Berlin mit der Begründung ab, der Tod des Verstorbenen an einem Schlaganfall auf einer privaten Urlaubsfahrt stelle keine Notdienstbeschädigung und demnach keinen zur Versorgung berechtigenden Tatbestand dar. Es wurde den Klägern lediglich eine zeitweilige Zuwendung im Wege des Härteausgleichs gewährt. Im Jahre 1950 stellten die Kläger erneut einen Versorgungsantrag. Diesen Antrag lehnte das VersorgA. Berlin mit der bereits früher gegebenen Begründung ab, der Tod des Verstorbenen sei keine Folge einer kriegsbedingten Schädigung. Einspruch und Klage vor dem Sozialgericht (SG.) Berlin blieben ohne Erfolg für die Kläger.

Im Berufungsverfahren hat das Landessozialgericht (LSG.) eine schriftliche Auskunft des Arztes Dr. ~~Schmitt~~, des früheren Truppenarztes in Fastow, über die Umstände eingeholt, unter denen der Tod des Verstorbenen eingetreten sei. Das LSG. hat daraufhin das Urteil des SG. aufgehoben und den Beklagten verurteilt, den Tod des Verstorbenen als Folge einer Schädigung im Sinne des § 1 Bundesversorgungsgesetz (BVG) und § 1 Berliner Versorgungsgesetz (KVG) anzuerkennen und den Klägern Hinterbliebenenrente ab 1. Juli 1950 zu gewähren. Es hat sich bei seiner Entscheidung davon leiten



lassen, daß auf Grund der von Dr. S===== erteilten Auskunft nicht davon ausgegangen werden könne, die im Totenschein vermerkte Todesursache sei richtig. Es sei auf Grund der gerichtsbekannten und durch die von Dr. S===== erteilte Auskunft bestätigten Tatsachen wahrscheinlich, daß der Tod des Verstorbenen entweder durch die besonderen Erschwernisse der Eisenbahnfahrt in der besetzten Ukraine oder durch eine Verletzung durch Kampfhandlungen eingetreten sei; in Anbetracht des Lebensalters und des Gesundheitszustandes des Verstorbenen sei eine andere Todesursache unwahrscheinlich. Wegen der Unmöglichkeit, den genauen Ablauf der Vorgänge weiter aufzuklären, der damals zum Tode des Verstorbenen geführt habe, müsse es für die Anerkennung des Todes als Folge einer Schädigung und damit für die Gewährung von Hinterbliebenenrente ausreichen, wenn es wahrscheinlich sei, daß irgendwelche, im einzelnen nicht feststellbare kriegs- oder wehrdienstbedingte schädigende Ereignisse eingetreten seien, die den Tod verursacht hätten. Ein derartiges schädigendes Ereignis sei aber nicht nur die Verletzung durch Kampfhandlungen, sondern im vorliegenden Falle auch die kriegsbedingten Erschwernisse der Urlaubsfahrt, weil diese Fahrt durch die überraschende Einziehung des Ehemannes und Vaters der Kläger zum militärähnlichen Dienst in der Luftschutzpolizei verursacht worden und deshalb als Ausübung militärähnlichen Dienstes anzusprechen sei. Die Revision wurde nicht zugelassen.

Mit der Revision hat der Beklagte beantragt,

unter Abänderung des angefochtenen Urteils die Berufung gegen die Entscheidung des SG. Berlin vom 16. Mai 1955 zurückzuweisen.

Der Beklagte rügt die Verletzung von Verfahrensrecht, die Verletzung des Gesetzes bei der Beurteilung des ursächlichen Zusammenhangs des Todes des Verstorbenen mit einer Schädigung im Sinne des BVG und die Verletzung weiteren materiellen Rechts. Das Verfahrensrecht sei dadurch verletzt, daß das LSG. seine Entscheidung auf die schriftliche Auskunft



- 4 -

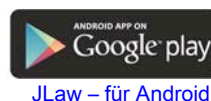
des Dr. S. gestützt habe, während er als Zeuge hätte vernommen werden müssen. Das LSG. habe ferner sein Recht auf freie richterliche Beweiswürdigung dadurch verletzt, daß es zwei einander ausschließende Geschehensabläufe, die Überanstrengung durch die Fahrt und eine Verletzung durch Kampftätigkeit, als wahrscheinliche schädigende Ereignisse bezeichnet habe; eine Schädigung des Verstorbenen durch jedes dieser Ereignisse sei zwar möglich, aber wegen dieser, den anderen Geschehensablauf ausschließenden Möglichkeit nicht mehr wahrscheinlich. Das Berufungsgericht habe ferner bei der Beurteilung des ursächlichen Zusammenhangs zwischen einem schädigenden Ereignis und dem Tode das Gesetz verletzt. Für die Annahme eines derartigen ursächlichen Zusammenhangs reiche die vom LSG. getroffene Feststellung nicht aus, daß der Verstorbene wahrscheinlich von einer im einzelnen nicht einmal festgestellten wehrdienst- oder kriegsbedingten Schädigung betroffen worden sei. Vielmehr müsse das Gericht sich eine feste Überzeugung bilden, daß ein bestimmtes schädigendes Ereignis wirklich eingetreten sei, bevor es das Bestehen eines ursächlichen Zusammenhangs zwischen dem schädigenden Ereignis und dem Tode annehmen könne. Schließlich habe das Berufungsgericht auch die §§ 1, 5 BVG nicht richtig angewendet. Die Fahrt nach Kiew sei nicht aus dienstlichen Gründen des vom Verstorbenen in der Luftschutzpolizei geleisteten militärähnlichen Dienstes, sondern zur Erledigung rein privater Angelegenheiten unternommen worden, so daß die möglicherweise auf dieser Fahrt eingetretene Überanstrengung nicht als eine dienstbedingte Schädigung angesprochen werden könne: Für eine tödliche Verletzung durch eine unmittelbare Kriegseinwirkung sei nach der Auskunft von Dr. Schudy keinerlei Anhalt, so daß auch aus dieser Annahme keine Berechtigung zu einem Versorgungsanspruch hergeleitet werden könne. Außerdem sei der erkennende Senat des LSG. mit zwei Sozialgerichtsräten nicht dem Gesetz entsprechend ordnungsmäßig besetzt gewesen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die Kläger beantragen,

- 1.) die Revision als unzulässig zu verwerfen,
- 2.) hilfsweise, die Revision zurückzuweisen, sowie den Beklagten zu verurteilen, den Klägern die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens zu erstatten.

Sie sind der Auffassung, der Beklagte habe das Recht, eine nicht ordnungsgemäße Beweiserhebung durch Einholung einer schriftlichen Auskunft anstelle einer Zeugenvernehmung zu rügen, dadurch verloren, daß er die Rüge nicht schon im Verfahren vor dem LSG. erhoben habe. Im übrigen sind sie der Ansicht, das LSG. habe weder die Regeln der Beweismwürdigung noch die gesetzlichen Vorschriften bei der Beurteilung des ursächlichen Zusammenhangs verletzt noch sonstige materielle Rechtsvorschriften unrichtig angewendet.

Die form- und fristgerecht eingelegte und begründete Revision (§§ 164, 166 Sozialgerichtsgesetz -SGG-) ist statthaft nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG, weil der Beklagte einen wesentlichen Mangel des Verfahrens gerügt hat, der auch vorliegt. Der Beklagte macht zunächst geltend, das LSG. habe bei der Beurteilung des ursächlichen Zusammenhangs des Todes mit dem Wehrdienst das Gesetz verletzt. Er meint offenbar, die Revision sei auch nach § 162 Abs. 1 Nr. 3 SGG statthaft. Das trifft jedoch nicht zu. Seine Angriffe richten sich insoweit gegen die Annahme des LSG., der verstorbene Ehemann und Vater der Kläger sei einem wahrscheinlich eingetretenen schädigenden Vorgang im Sinne des § 1 BVG erlegen; sie richten sich also gegen die Rechtsauffassung des LSG., daß in der Kriegsopferversorgung auch die Wahrscheinlichkeit eines kriegs- oder wehrdienstbedingten schädigenden Ereignisses zur Gewährung von Versorgungsleistungen ausreiche, wenn die übrigen Voraussetzungen des Gesetzes erfüllt seien. Diese Beurteilung betrifft nicht die Frage des ursächlichen Zusammenhangs zwischen einem schädigenden Ereignis und dem Tode des Verstorbenen, sondern die Frage des Eintritts eines schädigenden Ereignisses. Mit seinem Vorbringen rügt der Beklagte also nicht eine Gesetzesverletzung bei der Beurteilung des ursächlichen Zusammenhangs.



- 6 -

Mit der Rüge, das LSG. habe die schriftliche Auskunft des Dr. S===== nicht zu seiner Überzeugungsbildung verwerten dürfen, macht der Beklagte Verletzungen der Formvorschriften der Beweiserhebung (§ 117 SGG), der Vorschrift über die Erforschung des Sachverhalts (§ 103 SGG) und der für die Beweiswürdigung maßgebenden Grundsätze (§ 128 Abs. 1 Satz 1 SGG) geltend. Hierbei kann dahingestellt bleiben, ob es sich bei den Vorschriften über die Form der Beweiserhebung um Verfahrensvorschriften handelt, auf deren Einhaltung im sozialgerichtlichen Verfahren verzichtet werden kann und ob der Beklagte auf die Einhaltung der verfahrensrechtlich vorgeschriebenen Formen der Beweiserhebung wirksam verzichtet hat, indem er diese nach seiner Ansicht eingetretene Verletzung nicht in der nächsten mündlichen Verhandlung vor dem LSG. gerügt hat (§ 202 SGG i. Verb. mit § 295 Zivilprozeßordnung -ZPO-). Auf die Befolgung der Vorschriften, nach denen die Gerichte den Sachverhalt von Amts wegen zu erforschen (§ 103 SGG) und die für die Beweiswürdigung maßgebenden Grundsätze (§ 128 Abs. 1 Satz 1 SGG) einzuhalten haben, konnte der Beklagte jedenfalls nicht wirksam verzichten. Diese Vorschriften sind sowohl zur Wahrung der Belange der Beteiligten, als auch im öffentlichen Interesse, insbesondere in Auswirkung des im sozialgerichtlichen Verfahren geltenden Grundsatzes der Amtsermittlung erlassen, und damit der Einflußnahme der Beteiligten entzogen. Ein Rügeverzicht des Beklagten liegt somit nicht vor.

Dahingestellt bleiben kann in diesem Zusammenhang auch, ob das LSG. die ihm in § 103 SGG auferlegte Aufklärungspflicht dadurch verletzt hat, daß es die ohne eidesstattliche Versicherung ihrer Richtigkeit abgegebene schriftliche Auskunft des Dr. Schudy verwendet hat (vgl. BSG. Bd. 4 S. 60 [62]). Jedenfalls hat das LSG. bei der Würdigung dieser schriftlichen Auskunft, wie der Beklagte mit Recht rügt, die Beweiswürdigungsregeln und damit die Verfahrensvorschrift des § 128 SGG verletzt.

- 7 -



Nach dieser Vorschrift entscheiden die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit nach ihrer freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung und haben im Urteil die Gründe anzugeben, die für ihre richterliche Überzeugung leitend gewesen sind. Ein Mangel des Verfahrens in bezug auf die Beweiswürdigung liegt dann vor, wenn ein Gericht die gesetzlichen Grenzen seines Rechts auf freie richterliche Beweiswürdigung überschritten hat. Als Abschluß eines Denkvorganges kann eine Überzeugung nur auf Grund der Abwägung von Tatsachen gewonnen werden, nicht aber allein auf Grund von Vermutungen, die ihrerseits bereits das Ergebnis eines Denkvorganges darstellen; eine Beweiswürdigung ist aber nur auf Grund von festgestellten Tatsachen möglich. Ein Gericht überschreitet mithin sein Recht auf freie Beweiswürdigung, wenn es zu seiner Überzeugungsbildung nicht Tatsachen, sondern lediglich von Dritten geäußerte Vermutungen benutzt. Ein derartiger Verstoß liegt hier vor.

Dr. S===== versucht in seiner Erklärung erkennbar die Entscheidung des Gerichts, den Klägern stehe Hinterbliebenenversorgung zu, vorwegzunehmen; er will also in Wirklichkeit keine Auskunft über Tatsachen, sondern eine Begründung für die Entscheidung geben. Zu diesem Zweck äußert er Vermutungen, auf welche Weise der Tod des Verstorbenen eingetreten sei oder eingetreten sein könne, ohne überhaupt etwas dazu sagen zu können, wie der Tod nun tatsächlich eingetreten ist. Bei der Äußerung dieser Vermutungen hat sich Dr. S===== auch noch in Widersprüche verwickelt. Er bezeichnet es auf der einen Seite als "durchaus möglich", daß der Verstorbene einer - äußerlich schlecht sichtbaren - Verletzung (durch Kampfhandlungen) erlegen sei, während er auf der anderen Seite ausführt, er "sei sicher", daß der Tod des Verstorbenen durch die Überanstrengung der Reise eingetreten sei. Die Sicherheit der einen Vermutung würde die Möglichkeit einer anderen ausschließen, während bei der Möglichkeit der einen Vermutung die andere zumindest nicht sicher wäre. Diese von Dr. S===== in seiner Auskunft geäußerten, in sich widerspruchsvollen Vermutungen hat das LSG. als Tatsachen



behandelt und als Tatsachen seiner richterlichen Überzeugungsbildung zugrunde gelegt. Es hat seine Überzeugung, der Tod des Verstorbenen sei wahrscheinlich entweder als Folge einer Überanstrengung durch die Reise oder als Folge von Kampfhandlungen eingetreten, nicht auf Grund von Tatsachen, sondern auf Grund von in sich widerspruchsvollen, nicht auf Tatsachen gestützten Vermutungen gewonnen, die nicht das "Ergebnis" eines gerichtlichen Verfahrens, sondern nur das Ergebnis eines Denkvorganges eines Außenstehenden gewesen sind. Damit hat das LSG. aber nicht seine Überzeugung aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnen und damit die Beweiswürdigungsregeln verletzt. Dieser vom Beklagten gerügte wesentliche Mangel des Verfahrens macht die Revision statthaft und damit zulässig.

Die Revision ist auch begründet. Das angefochtene Urteil beruht auf dem gerügten Verfahrensmangel. Es ist nicht ausgeschlossen, daß das LSG. anders entschieden hätte, wenn ihm der Fehler in der Beweiswürdigung nicht unterlaufen wäre. Die Möglichkeit einer anderen Entscheidung genügt für die Annahme des ursächlichen Zusammenhangs zwischen der Verletzung verfahrensrechtlicher Vorschriften und der Entscheidung (BSG. in SozR. SGG § 162 Bl. Da 7 Nr. 29). Das angefochtene Urteil mußte daher wegen dieser Mängel aufgehoben werden.

In der Sache konnte der Senat nicht entscheiden. Der Beklagte stützt seinen Revisionsantrag, die Berufung zurückzuweisen, auf die Erwägung, daß nichts dafür spreche, daß der Tod des Verstorbenen durch eine Verletzung bei Kampfhandlungen eingetreten sei und die Fahrt nicht im Zusammenhang mit dem militärähnlichen Dienst des Verstorbenen bei der Luftschuttpolizei stehe, so daß es schon an dem für Versorgungsansprüche unumgänglichen Erfordernis des Nachweises eines zur Versorgung berechtigenden schädigenden Ereignisses fehle. Hierbei verkennt der Beklagte jedoch, daß die Feststellung, der Tod des Verstorbenen sei nicht durch eine Verletzung bei Kampfhandlungen eingetreten, eine Tatsachenfeststellung durch



das Bundessozialgericht (BSG.) erfordern würde, die der erkennende Senat als Revisionsgericht nicht treffen kann. Zwar ist das BSG. an die Feststellung des LSG., der Tod des Verstorbenen sei wahrscheinlich durch eine Verletzung bei Kampfhandlungen oder Überanstrengung durch die Reise eingetreten, nicht gebunden, weil gegen diese Feststellungen zulässige und begründete Revisionsgründe vorgebracht sind (§ 163 SGG). Dadurch, daß die Feststellungen des LSG. über die Ereignisse, die zum Tode des Verstorbenen geführt haben, wirksam angegriffen sind, fehlt es überhaupt an Feststellungen, die einer erneuten rechtlichen Beurteilung der Frage, ob der Verstorbene von einer Schädigung im Sinne des § 1 BVG betroffen worden ist, zu Grunde gelegt werden könnten. Da der Sachverhalt, von dem die Entscheidung über den Anspruch der Kläger abhängt, nicht einwandfrei festgestellt ist, ist eine Entscheidung des Senats in der Sache selbst nicht möglich. Das angefochtene Urteil ist daher mit den zugrunde liegenden Feststellungen aufzuheben und der Rechtsstreit an das LSG. zurückzuverweisen (§ 170 Abs. 2 Satz 2 SGG), ohne daß es eines Eingehens auf das weitere Vorbringen des Beklagten bedurfte.

Bei seiner erneuten Entscheidung wird das LSG. auch zu prüfen haben, ob seine in dem angefochtenen Urteil vertretenen Rechtsansichten, die Fahrt des Klägers sei in Ausübung militärähnlichen Dienstes erfolgt und in der Kriegsopferversorgung reiche schon die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines schädigenden Ereignisses im Sinne des § 1 BVG zur Gewährung von Versorgungsleistungen aus, nicht Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung betreffen, bei denen gemäß § 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG die Revision zuzulassen wäre. Sinn dieser Vorschrift ist es, dem BSG. eine rechtsverbindliche Entscheidung bedeutsamer Rechtsfragen zu ermöglichen. Eine rechtsverbindliche Stellungnahme zu bedeutsamen Fragen des materiellen Rechts ist dem BSG. in der Regel nicht möglich, wenn wie es hier geschehen ist, die Revision nicht zugelassen ist und das Urteil nur mit Verfahrensrügen angefochten werden kann, die zur Beseitigung der für



die Entscheidung wesentlichen Feststellungen führen und daher dem BSG. in der Regel nur die prozessuale Entscheidung der Zurückverweisung unter Vorbehalt der endgültigen Kostenentscheidung durch das abschließende Urteil ermöglichen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)